

Orientierungsprüfung im Strafrecht am 3.7.2009

Der von der Saison 2008/09 frustrierte Dortmund-Fan D ist von Freunden zum Abendessen nach Gelsenkirchen eingeladen. D ist bewusst, dass dort viele, teilweise auch gewalttätige Anhänger des Erzrivalen Schalke 04 auf den Straßen zu finden sind. Trotzdem möchte er seinen Verein auch dort repräsentieren und deshalb sein Lieblingstrikot anziehen. Zur Sicherheit entschließt sich D aber, sein altes Taschenmesser (Klingenlänge 7 cm) in der Hosentasche mitzunehmen, und macht sich damit auf den Weg nach Gelsenkirchen. Als er auf dem Weg vom Bahnhof zu seinen Freunden in einer Seitenstraße den einsamen Schalke-Fan F erblickt, überkommt ihn der Frust und er beschließt, diesem eine schmerzhaft Abreibung zu verpassen. Er rennt auf den ahnungslosen F zu, schlägt ihm mit der Faust ins Gesicht, zieht das Messer und sticht dem verhassten Schalke-Fan einmal mit Wucht in die Magengegend. D läuft anschließend sofort davon. F wird kurz darauf von Passanten gefunden und ins Krankenhaus gebracht. Die Blutung konnte schnell gestillt werden. Eine konkrete Lebensgefahr bestand nach Aussage der Ärzte zu keinem Zeitpunkt. Das Trikot des F ist allerdings zerstoßen.

Währenddessen setzt D seinen Weg fort. Doch schon an der nächsten Ecke wartet weiteres Ungemach. Eine große Gruppe alkoholierter Schalke-Anhänger erblickt D und rennt mit erhobenen Fäusten und mit Bierflaschen bewaffnet auf D zu. Dieser erkennt die Gefahr sofort und tritt die Flucht an. Ihm gelingt es zunächst nicht, die Angreifer abzuschütteln. Nach einer zehnmütigen Hetzjagd kann er in eine Seitenstraße abtauchen. Die Angreifer beenden daraufhin ihre Verfolgung und widmen sich wieder ihrem Bier. D hat das Ende der Jagd jedoch nicht bemerkt und sucht weiterhin panisch nach einer Möglichkeit, sich vor den Angreifern zu verstecken. Da sieht er, dass in einem der Wohnhäuser ein Fenster nur angelehnt ist. Um die vermeintlichen Angreifer abzuschütteln, klettert er durch das Fenster in die Wohnung. Nachdem er sich versichert hat, dass dort niemand anwesend ist, kommt D langsam zur Ruhe. Er reinigt das blutige Messer im Badezimmer und entschließt sich, seinen Weg zur Verabredung fortzusetzen, nachdem er sich versichert hat, dass keine Gefahr mehr droht. Auf dem Weg zum Fenster sieht D eine antike Goldkette auf einer Kommode liegen. Zu Recht schätzt er sie als wertvoll ein. Da D vergessen hat, seinen Gastgebern ein Präsent mitzubringen, entschließt er sich nun kurzerhand, die Kette mitzunehmen, und steckt sie in die Innentasche seiner Jacke. Er klettert aus dem Fenster und will sich auf den Weg Richtung Abendessen machen. Als er grade ein paar Meter gegangen ist, hält ihn der Wohnungsinhaber W von hinten an der Schulter fest. D, der befürchtet, dass W ihn bis zum Eintreffen der Polizei festhalten will, zieht erneut sein Messer und sticht dem W fünf Mal in die Brustgegend. Er nimmt dabei billigend in Kauf, dass W dabei sterben könnte, was tatsächlich auch geschieht. D war dabei klar, dass W aufgrund der mittlerweile eingetretenen Dunkelheit nicht in der Lage gewesen wäre, ihn im Nachhinein wiederzuerkennen. Es kam ihm in dem Moment des Zustechens nicht darauf an, die Kette zu behalten.

Wie hat sich D nach dem StGB strafbar gemacht?

Eine Strafbarkeit wegen Aussetzung gem. § 221 StGB und Straftaten des 20. Abschnitts ist nicht zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.